



VDP

Bundesverband
Deutscher Privatschulen
Bildungseinrichtungen
in freier Trägerschaft

VDP-Bundesgeschäftsstelle Darmstädter Landstraße 85 A-60598 Frankfurt a. M.

Mündliches Statement

Expertenanhörung am 15.09.2004 im Landtag Nordrhein-Westfalen zum Thema „Ersatzschulfinanzierung“

I. Grundsätzliches

Nicht erst seit PISA haben wir die Erkenntnis, dass Pluralität im Schulwesen und Wettbewerb der Schulsysteme wichtige Voraussetzungen für Innovation und Qualität sind. Die jüngste OECD-Studie bestätigt, dass es hier Defizite gibt.

Eine richtig verstandene Pluralität muss ausdrücklich auch die Angebote der Schulen in freier Trägerschaft mit einbeziehen muss.. Diese Pluralität dokumentiert das Grundgesetz nicht nur in Artikel 7 Abs. 4, sondern auch in den Artikeln 6 (Elternrecht und Wahlrecht), 2 (Freiheitsrecht), 4 (Religionsfreiheit) und 12 (Berufsfreiheit).

Das Grundgesetz gewährleistet im Rahmen dieser Schulvielfalt die Schule in freier Trägerschaft, die neben und anstelle staatlicher Schulen öffentliche Bildungsaufgaben gleichrangig erfüllt.

Das bedeutet: Elternwahlrecht, allgemeine Zugänglichkeit und inhaltliche Freiräume sind zu gewährleisten.

II. Dies muss sich in der *Finanzierung* von Schulen in freier Trägerschaft widerspiegeln.

Jedes Bundesland hat ausreichende Zuschüsse zu leisten.

Bedenken sehe ich hier in zweierlei Hinsicht

1. Finanzierungssysteme

Beim Bedarfsdeckungsverfahren, wie es in Nordrhein Westfalen geregelt ist, dient als Vergleichsmaßstab und Höchstgrenze stets der Bedarf der entsprechenden staatlichen Schule. Oder anders ausgedrückt: Eine Schule in freier Trägerschaft erhält die volle Finanzierung nur dann, wenn sie ein Abbild der staatlichen Schule ist.

Aus diesem Grund hat sich ein Finanzierungssystem, nach dem feste Pauschalsätze an die Schule in freier Trägerschaft gezahlt werden, bewährt. Diese Schulen können frei entscheiden, wie diese Gelder im Rahmen des eigenen Schulkonzepts eingesetzt werden können.

Deshalb ist es sehr zu begrüßen, dass nach dem Entwurf des Schulgesetzes Pauschalierungen im Sachkostenbereich und Teilpauschalierungen im Personalkostenbereich eingeführt werden (§§ 106 und 107 des Entwurfs). Wir plädieren dafür, dass letztlich und sehr bald insgesamt auf eine Pauschalkostenregelung umgestellt wird.

2. Bedenken: Ausreichende Finanzierung

Sie gehen davon aus, dass das Land NRW 85% bzw. 87 und 94 % der Kosten übernommen werden.

Es wird allerdings bezweifelt, dass die Zuschüsse 85 bis 94% der Gesamtkosten betragen.

a) Umfang der Finanzierung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei wichtigen Urteilen festgestellt, dass Finanzierungen zu den laufenden *Personal- und Sachkosten* aber auch zu den *Errichtungs- und Einrichtungskosten* zu leisten sind.

Die Errichtungs- und Einrichtungskosten sind danach nicht, wie häufig argumentiert wird, allein dem Gründungsengagement zuzurechnen.

Ein gewisses und vorübergehendes finanzielles Engagement in der Gründungsphase darf dem Träger zwar abverlangt werden, nicht aber auf Dauer und vor allem nicht für den späteren Betrieb.

Regelungen, die den laufenden Betrieb der Schulen zusätzlich belasten (Tilgung und Zinsen), entsprechen nicht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen. Es muss ein pauschaler Aufschlag auf die ohne Baukosten errechnete Regelfinanzierung erfolgen. § 110 des Gesetzentwurfs entspricht diesen Grundsätzen nicht.

Noch ein Wort zum laufenden Betrieb. Schulen in freier Trägerschaft verfügen lediglich über zwei Quellen zur Finanzierung des laufenden Betriebs: Landeszuschuss und Eigenleistung. Schulen in freier Trägerschaft müssen diese Eigenleistung nicht etwa aus eigenem Vermögen erbringen, sondern dadurch, dass sie die Eltern sozialverträglich belasten, etwa durch Schulgeld.

Soll kein Schulgeld erhoben werden dürfen (dies ist § 105 Abs. 6 zu entnehmen), muss der Zuschuss entsprechend höher ausfallen. Kredite, Sponsoring, Spenden etc. als Zuschüsse Dritter können nicht zu Grunde gelegt werden, weil mit diesen Einnahmen nicht regelmäßig und zuverlässig kalkuliert werden kann.

b) Berechnung der Kosten:

Das Bundesverfassungsgericht und auch die Verwaltungsgerichte haben immer wieder deutlich gemacht, dass die Berechnung des Zuschusses auf der Basis sämtlicher Kosten des entsprechenden staatlichen Schülers zu erfolgen hat und dass diese Berechnung eine Aufgabe des Landes ist.

c) Gutachten zur Bestimmung der Schülerkosten:

Inzwischen gibt es eine Reihe von Gutachten, z.B. für die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Dort werden diese Berechnungen wohlgemerkt in allen drei Kostenbereichen von der verantwortlichen Politik im Wesentlichen nachvollzogen und akzeptiert.

Die verschiedenen Gutachten, wenn ich einmal den Gymnasialbereich Sekundarstufe II herausnehme, kommen auf vergleichbare Schülerkopfkosten pro Jahr: In Baden-Württemberg etwa 7.000€, in Hessen 6.700€, in Hamburg 6.700€.

In diesen Bundesländern ist man sich einig, dass diese Kostenpositionen im Laufe der Zeit nachgebessert werden können und müssen, weil es nicht einfach ist, alle Kosten aus den verschiedenen Etats zu bestimmen.

d) Die Situation in NRW:

Die jüngste Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz zu den Zuschüssen zeigt, dass z.B. Nordrhein-Westfalen für den Gymnasialbereich Sekundarstufe II pro Kopf und Jahr durchschnittlich 4.500€ zahlt. Dies deckt sich mit dem entsprechenden Kultusminister-Runderlass. Die KMK-Tabelle zeigt auch, dass in Hamburg pro Kopf und Jahr knapp 4.400€ gezahlt werden.

Hier ist folgender Vergleich aufschlussreich: Während in Hamburg das Parlament und die Regierung festgestellt haben, dass der gezahlte Schülerbetrag derzeit 65% der Kosten eines entsprechenden staatlichen Schülers darstellt, geht man in NRW davon aus, dass der etwa gleiche Betrag 85 bis 94 % ausmacht. Daraus ist zu folgern, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Kostenwerte im staatlichen Schulbereich überprüfen müsste. Hierzu ist das Land auch verpflichtet.

Das Land Hamburg zieht aus der Rechtsprechung die richtige Konsequenz und hat im Gesetz die prozentuale Steigerung festgeschrieben, so dass im Jahre 2010 85 % erreicht werden, nach heutigem Wert knapp 5.700€.

Die Differenz von 15 % wird durch Eigensparnis und durch ein sozial verträgliches Schulgeld abgedeckt. Dürfte man kein Schulgeld erheben, müsste der Zuschuss auf etwa 95 % aller Kosten angehoben werden.

Selbst wenn 85 % von den entsprechenden Kosten gezahlt werden, spart das Land immer noch beträchtlich. Auch wenn Gründung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft ver-

fassungsrechtlich und nicht fiskalisch begründet sind, so wäre aber gerade in Zeiten knapper Haushalte die Entlastung des Landeshaushalts ein wichtiger Nebeneffekt.

III. Zur Wartezeit

Und schließlich sei noch ein Hinweis auf die Wartezeit erlaubt. Unter gewissen Voraussetzungen muss eine neu gegründete Ersatzschule in NRW eine Wartezeit von drei Jahren hinnehmen (§105 Abs. 3 iVm §101 des Entwurfs). Das Bundesverfassungsgericht hat in einem dritten Urteil vom 9. März 1994 (1 BvR 6782/88) dazu Stellung genommen und festgestellt, dass eine Finanzierung durchaus erst nach einer Wartezeit zulässig ist, wenn diese nicht einer Gründungssperre gleichkommt, und wenn nach der Wartezeit für ein Ausgleich gesorgt wird. Die Länder Hamburg und Hessen haben bereits geregelt, nach der Wartezeit 50% der nicht gezahlten Zuschüsse nachträglich zu zahlen. Es ist daher zu begrüßen, dass die Schulgesetznovelle in Nordrhein-Westfalen eine solche Vorschrift enthält.

Die geringe Gründungsquote hängt aber vor allem damit zusammen, dass die zu geringe Zuschuss Höhe nicht durch ein sozial verträgliches Schulgeld kompensiert werden kann und der Träger laufend eigene Ressourcen einsetzen muss.

IV Schlusswort

Denn nur wenn die Wartezeit nicht einer Gründungssperre gleichkommt und wenn die Finanzierung der laufenden Betriebskosten von Schulen in freier Trägerschaft im ausgeführten Sinn gesichert ist, kann ein plurales Schulwesen entstehen, in dem Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft im Wettbewerb stehen und damit gemeinsam einen wesentlichen Beitrag für Innovation und Qualität leisten.

Düsseldorf, 15. September 2004

Christian Lucas, RA
Bundesgeschäftsführer

